

Fachbereich II	Drucksachen-Nr.	19/2010
----------------	-----------------	---------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2020	
Rat	18.02.2020	

Beschlussvorlage

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nümbrecht

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Berechnung der Zweitwohnungssteuer aufgrund einer nach dem Wert im Hauptfeststellungszeitraum 01.01.1964 festgesetzten und entsprechend dem Preisindex der Lebenshaltung für Wohnungsmieten gesteigerten Jahresrohmiere gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Der entsprechende Beschluss vom 18.07.2019 (Az. 1 BvR. 807/12) wurde erst am 24.10.2019 veröffentlicht.

Der nunmehr als verfassungswidrig zu beurteilende Steuermaßstab lag bisher der Mustersatzung des Städte und Gemeindebundes sowie der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht zugrunde.

Vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hat der Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Mustersatzung überarbeitet und Änderungen hinsichtlich des Steuermaßstabs vorgenommen. Die geänderte Mustersatzung knüpft an tatsächlich vereinbarte Entgelte für die Wohnungsnutzung – in erster Linie die Nettokaltmiete- als Steuermaßstab an. Die Neuerungen zum Steuermaßstab sollen vollumfänglich übernommen werden. Des Weiteren werden einige redaktionelle Anpassung bzw. Ergänzungen vorgenommen. Diese werden in der als Anlage 1 beigefügten Synopse dargestellt.

Die zu beschließende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nümbrecht ist als Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht beschließt, die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nümbrecht

Anlagen:

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nümbrecht

Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)

FBL

Bürgermeister